

Europäischer Gerichtshof

C-463/06

13.12.2007

Wohnsitzgerichtsstand (Odenbreit)**Leitsatz**

Ein Geschädigter kann durch Klage an seinem Wohnsitz sein direktes Forderungsrecht gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer des Schädigers geltend machen.

Sachverhalt

Ein Deutscher erlitt in den Niederlanden einen Verkehrsunfall. Er klagte in Aachen (Deutschland) gegen den holländischen Haftpflichtversicherer des Schädigers. Das Landgericht wies die Klage mangels Zuständigkeit ab, das Oberlandesgericht hiess die Berufung des Geschädigten gut und anerkannte die Zuständigkeit deutscher Gerichte. Der vom Versicherer angerufene Bundesgerichtshof (BGH) legte den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Der BGH stellte dem EuGH folgende Frage: **Ist die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung dahin zu verstehen, dass der Geschädigte vor dem Gericht des Ortes in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat?**

Einschlägiges Gemeinschaftsrecht

Massgebend für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist die **Verordnung Nr. 44 / 2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (ABI L 12, 16.1.2001, 1 ff.), auch Brüsseler Verordnung genannt.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt als allgemeine Regel der Gerichtsstand des Wohnsitzes der beklagten Partei. Der 13. Erwägungsgrund schränkt diesen Grundsatz wie folgt ein: *Bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen sollte die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.* Die Zuständigkeitsregeln für Versicherungssachen sind in Abschnitt 3 des Kapitels II festgelegt; dieser Abschnitt umfasst die Art. 8 bis 14.

Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b sieht vor:

¹ *Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:*

- a) *vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat,*
- b) *in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat ...“*

Art. 11 der Verordnung bestimmt:

¹ *Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.*

² *Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.*

³ Sieht das für die unmittelbare Klage maßgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Einschlägige Bestimmungen finden sich ferner in den **Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungs-Richtlinien**:

- Art. 3 der 4. MFH-Richtlinie¹ bestimmt: *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 1 genannten Geschädigten, deren Sach- oder Personenschaden bei einem Unfall im Sinne des genannten Artikels entstanden ist, einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, das die Haftpflicht des Unfallverursachers deckt.*
- Erwägungsgrund 16a der 4. MFH-Richtlinie² (in der Fassung gemäss Art. 5 Ziff. 1 der 5. MFH-Richtlinie³) lautet⁴: *Nach Artikel 11 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen kann der Geschädigte in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, den Haftpflichtversicherer verklagen.*

Erwägungen

Die Brüsseler Verordnung gewährt zum Schutz der schwächeren Partei dem Versicherungsnehmer, den Versicherten sowie den Begünstigten einen Gerichtsstand an ihrem Wohnsitz. Darauf verweist die Verordnung für direkte Klagen eines Geschädigten gegen einen Haftpflichtversicherer. Damit ist die Tragweite dieser Verweisung zu bestimmen.

Der Wortlaut lässt zwei Auslegungen zu: Die Verweisung kann bedeuten, dass die Bestimmung zum Gerichtsstand des Versicherungsnehmers, des Versicherten und des Begünstigten "entsprechend" auf die Klage des Geschädigten anwendbar ist, was bedeutete, dass Letzterer an seinem Wohnsitz klagen kann. Denkbar ist aber auch eine "direkte" Anwendung der verwiesenen Bestimmung. Dies würde bedeuten, dass der Geschädigte nur am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten klagen könnte⁵.

Die verwiesene Bestimmung (Art. 9 Abs. 1 lit. b) beschränkt sich nicht darauf, die Zuständigkeit den Gerichten des Wohnsitzes der darin aufgezählten Personen zuzuweisen, sondern dass sie vielmehr die Regel der Zuständigkeit des Wohnsitzes des Klägers aufstellt und damit diesen Personen die Befugnis zuerkennt, den Versicherer vor dem Gericht des Ortes ihres eigenen Wohnsitzes zu verklagen. Eine Auslegung der Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung dahin gehend, dass diese dem Geschädigten nur erlaubt, vor den aufgrund der letztgenannten Vorschrift zuständigen Gerichten zu klagen, d. h. den Gerichten des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten, würde daher dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 2 unmittelbar zuwiderlaufen. Mit dieser Verweisung wird der Anwendungsbereich dieser Regel auf andere Kategorien von Klägern gegen den Versicherer als dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag erstreckt. Die Funktion dieser Verwei-

¹ Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates, ABI L 181, 20.07.2000, 65 ff.

² FN 1.

³ Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ABI L 149, 11.06.2005, 14 ff.

⁴ Vgl. auch Erwägungsgrund 24 der 5. MFH-Richtlinie (FN 3).

⁵ HEISS HELMUT: Die Direktklage vor dem EuGH, VersR 2007, 327 ff., Ziff. II.

sung besteht somit darin, der in Art. 9 Abs. 1 lit. b enthaltenen Liste von Klägern die Personen hinzuzufügen, die einen Schaden erlitten haben.

Dabei kann die Anwendung dieser Zuständigkeitsregel auf die unmittelbare Klage des Geschädigten nicht von dessen Qualifizierung als „Begünstigter“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung abhängen, denn die Verweisung auf diese Vorschrift durch Art. 11 Abs. 2 dieser Verordnung ermöglicht die Erstreckung der Zuständigkeitsregel auf diese Rechtsstreitigkeiten über die Zuordnung des Klägers zu einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Kategorien hinaus.

Zum gleichen Schluss führt eine teleologische Auslegung. Nach dem 13. Erwägungsgrund der Verordnung soll diese einen günstigeren Schutz der schwächeren Parteien gewährleisten, als ihn die allgemeinen Zuständigkeitsregeln vorsehen⁶. Dem Geschädigten das Recht zu verweigern, vor dem Gericht des Ortes seines eigenen Wohnsitzes zu klagen, würde ihm nämlich einen Schutz vorenthalten, der demjenigen entspricht, der anderen ebenfalls als schwächer angesehenen Parteien in Versicherungsrechtsstreitigkeiten durch diese Verordnung eingeräumt wird, und stünde daher im Widerspruch zum Geist dieser Verordnung. Außerdem hat die Verordnung wie die Kommission zu Recht feststellt, diesen Schutz im Verhältnis zu dem Schutz, der sich aus der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens ergab, verstärkt.

Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass die Verweisung in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung auf Art. 9 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung dahin auszulegen ist, **dass der Geschädigte vor dem Gericht des Ortes in einem Mitgliedstaat, an dem er seinen Wohnsitz hat, eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben kann**, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig ist.

Anmerkung

Der EuGH hat mit diesem Urteil klargestellt, dass Verkehrsoffer einen ausländischen Haftpflichtversicherer an ihrem Wohnort verklagen können. Zu prüfen ist, welche Auswirkungen der Entscheidung für schweizerische Verkehrsoffer und Haftpflichtversicherer hat.

Im konkreten Fall ist zunächst entscheidend, ob das Lugano-Übereinkommen⁷ anwendbar ist oder nicht. Derzeit gilt das Abkommen in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich. Ausserhalb des Anwendungsbereiches des Lugano-Übereinkommens gilt in der Regel der Gerichtsstand des Unfallortes oder des Sitzes des beklagten Versicherers (Art. 131 IPRG). *Die nachfolgenden Überlegungen beschränken sich auf Direktklagen im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens.*

Das Lugano-Übereinkommen stellt ein Parallelabkommen zum Brüsseler Übereinkommen unter den EU-Staaten dar⁸. Letzteres wurde am 1. März 2002 durch die (Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende) Brüsseler Verordnung⁹ abgelöst. In Bezug auf die hier interessierenden Bestimmungen weicht der Text der Brüsseler Verordnung von jenem des Brüsseler Übereinkommens ab. Dabei entspricht der Text des Brüsseler Übereinkommens wörtlich jenem des Lugano-Übereinkommens.

⁶ Vgl. in diesem Sinne Urteile Group Josi, N 64, und Société financière et industrielle du Peloux, N 40, sowie Urteil vom 26. Mai 2005, GIE Réunion européenne u. a., C-77/04, Slg. 2005, I-4509, N 17.

⁷ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Lugano am 16. September 1988, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1992, SR 0.275.11.

⁸ Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968. Konsolidierte Fassung: ABI C 27, 26.01.1998, 1 ff.

⁹ Verordnung Nr. 44 / 2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI L 12, 16.1.2001, 1 ff.

Die massgebenden Texte lauten wie folgt:

Brüsseler Übereinkommen Lugano-Übereinkommen

Art. 8 Abs. 1

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden:

1. vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat,
2. in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder
3. ...

Art. 10 Abs. 2

Auf eine Klage, die der Verletzte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 7 bis 9 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Brüsseler Verordnung (44/2001)

Art. 9 Abs. 1

Ein Versicherer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:

- a) von den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat,
- b) in einem anderen Mitgliedstaat bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder es Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat, oder
- c) ...

Art. 11 Abs. 2

Auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.

Rechtsprechung und Lehre zum Brüsseler Übereinkommen hatten es abgelehnt, aus der Verweisung in Art. 10 Abs. 2 einen Wohnsitzgerichtsstand zu Gunsten des Geschädigten im Direktprozess gegen den Haftpflichtversicherer abzuleiten. Dies galt zunächst auch für die Brüsseler Verordnung. Im Wesentlichen wurde argumentiert, der Geschädigte sei nicht Begünstigter. Die Diskussion flammte mit dem Erlass der 5. MFH-Richtlinie¹⁰ neu auf und führte schliesslich zum vorliegenden Verfahren. Der EuGH hat nun klargestellt, dass es nicht auf die Frage ankommt, ob der Geschädigte als Begünstigter anzusehen ist. Die Verweisung gilt nicht den in der verwiesenen Norm genannten Personen, sondern dem dort statuierten Prinzip, d.h. dem Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers. Dieses Prinzip soll nach dem Entscheid des EuGH auch für den Direktprozess des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer gelten.

Nun spricht Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Lugano-Übereinkommens aber nicht vom Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers, sondern von jenem am Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Damit lässt sich aus dem Entscheid des EuGH nicht direkt entnehmen, ob im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens eine Direktklage am Wohnsitz des Geschädigten zulässig ist. Die den Schutz der schwächeren Partei in den Vordergrund stellenden Erwägungen des EuGH lassen sich aber zwanglos auch auf den Text des Lugano-Übereinkommens übertragen. **Aus diesem Grund wird vorliegend davon ausgegangen, dass auch im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens der Geschädigte an seinem Wohnsitz gegen den Haftpflichtversicherer klagen kann.**

Bei dieser Frage handelt es sich jedoch lediglich um ein Übergangsproblem. Das Lugano-Übereinkommen wurde am 30.10.2007 revidiert. Die neuen Bestimmungen stimmen in den hier interessierenden Fragen mit jenen der Brüsseler Verordnung überein. Nach den Angaben des Bundesamtes für Justiz¹¹ wird das revidierte Abkommen frühestens am 1.1.2010 in Kraft treten. Selbst wenn man - entgegen den obigen Ausführungen - davon ausgehen wollte, dass im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens dem Geschädigten kein Wohnsitzgerichtsstand zur Verfügung steht, so gälte dies lediglich bis zum Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Übereinkommens.

¹⁰ Oben FN 3.

¹¹ http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/internationales_privatrecht/lugano_uebereinkommen/0.html

Dies führt zu folgendem Schluss:

- 1. Ein Schweizer Geschädigter kann zu Hause gegen einen Versicherer klagen, der seinen Sitz in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens hat.**
- 2. Ein Schweizer Versicherer kann von einem Geschädigten mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens an dessen Wohnsitz verklagt werden.**

Hinzuweisen ist schliesslich noch auf einen anderen Punkt: Die Verordnung (bzw. das revidierte Lugano-Übereinkommen) spricht von der Direktklage gegen einen Haftpflichtversicherer und nicht gegen einen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer. Damit gelten die vom EuGH festgeschriebenen Grundsätze auch ausserhalb des Strassenverkehrs in allen Fällen, in denen das Gesetz dem Geschädigten ein direktes Forderungerecht gegen einen Haftpflichtversicherer gewährt.